

Natur genéissen - Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel – Rindfleisch

Version: 10.08.2026

Folgende Kriterien gelten für den gesamten Betriebszweig Rindfleischproduktion, außer wenn anders angegeben. Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.																
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/ Kontrolle												
Regionalität	1.	Herkunft der Tiere (gilt für die NG-Produktion)	Die Tiere müssen auf <i>Natur genéissen</i> Betrieben geboren (begründete Sonderfälle können diskutiert werden), gemästet und gehalten werden. Zuchttiere dürfen aus Nicht- <i>Natur genéissen</i> -Betrieben zugekauft werden, jedoch nicht unter dem Label <i>Natur genéissen</i> vermarktet werden.	Sanitel-Tierpässe Bestandsregister Vor-Ort-Kontrollen												
	2.	Herkunft des Futters	- Das Grundfutter (Gras, Feldfutter, Maissilage) wird zu mindestens 80 % im Betrieb selbst erzeugt. Die Herkunft des außerbetrieblichen Grundfutters ist zu dokumentieren und <i>Natur genéissen</i> mitzuteilen. - Maximal 20 % der Trockenmasse der Gesamtfuttermenge darf hinzugekauft werden (Im Jahresdurchschnitt der Trockenmasse). - Mindestens 80 % des Futtereiweißes (Eiweißautarkie) stammt vom eigenen Betrieb (Im Jahresdurchschnitt der Trockenmasse).	Futtermittellisten Einkaufsbelege Plausibilitätsprüfung der Grundfutterfläche Bestandsregister Vor-Ort-Kontrollen Ggf. Ausnahmegenehmigung Berechnung Trockensubstanz-Autarkie Berechnung Eiweißautarkie												
Tierwohl	3.	Fütterung	- Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. - Futtermittellisten für Fleischrinder: ausgewogene Zusammenstellung des Mastfutters mit einem Gehalt von 80% Grundfutter. - Bei Kälbern: Eine alleinige Fütterung von Kraftfutter ist verboten. - Der Zugang zu frischem Wasser muss jederzeit gewährleistet sein.	Einkaufsbelege Vor-Ort-Kontrollen ggf. Biozertifikat Futtermittellisten Ggf. Stichprobenkontrolle Futter												
Tierwohl	4.	Haltung	<i>Zuchtziele: Die Tiere sind so zu züchten, dass sie sich zur Weidehaltung eignen und möglichst robust sind.</i> Für den Betriebszweig Rindfleischproduktion gilt: - Ein ständiger Zugang zu Wasser muss gewährleistet sein. - Das Stallgebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten. - Alle elektrischen Treibhilfen sind untersagt. Für die Produktion von NG-Rindfleisch gilt zusätzlich: - Den Tieren ist zur Sicherung des Wohlbefindens ausreichend Stallraum anzubieten. Es gelten folgende Mindestanforderungen: <table><tr><td></td><td colspan="2">Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)</td></tr><tr><td></td><td>Mindestleibendgewicht (kg)</td><td>m² / Tier</td></tr><tr><td>Rinder</td><td>Bis 100</td><td>1,5</td></tr><tr><td></td><td>Bis 200</td><td>2,5</td></tr></table>		Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Mindestleibendgewicht (kg)	m² / Tier	Rinder	Bis 100	1,5		Bis 200	2,5	Teilnahmebescheinigung AUKM 546 „Beihilfe zur Förderung des Weidegangs von Rindern“ Ausgefülltes Weideregister Plausibilitätsprüfung der im Flächenantrag angegebenen Weideflächen Vor-Ort-Kontrollen ggf. Biozertifikat
	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)															
	Mindestleibendgewicht (kg)	m² / Tier														
Rinder	Bis 100	1,5														
	Bis 200	2,5														

			<table><tr><td></td><td>Bis 350</td><td>4,0</td></tr><tr><td></td><td>Über 350</td><td>5,0,</td></tr><tr><td colspan="3"></td></tr><tr><td colspan="3">mind. 1 qm / 100 kg LG.</td></tr></table>		Bis 350	4,0		Über 350	5,0,				mind. 1 qm / 100 kg LG.			
				Bis 350	4,0											
	Über 350	5,0,														
mind. 1 qm / 100 kg LG.																
- Mindestens 50 % der minimalen Stallfläche, die den Tieren dauerhaft zur Verfügung steht (wie oben angegeben) muss von fester Beschaffenheit sein, d.h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. - Die Liegeflächen der Laufställe sind regelmäßig mit Stroh bzw. anderen weichen, natürlichen Einstreumaterialien, einzustreuen, um das tierische Wohlbefinden zu steigern und die Tiere sauber zu halten, bzw. es sind Matten zu benutzen. - Zugang zur Weide während der gesamten Vegetationsperiode: Rindern und Kälbern ist während der gesamten Vegetationsperiode – in der Regel von April bis November – ein ganztägiger Zugang zur Weide zu gewährleisten. - Eine Endmast ist erst ab einem Alter von 8 Monaten erlaubt. - Die Endmast darf 3 Monate nicht überschreiten. - Eine intensive Rindermast in ausschließlicher Stallhaltung ist für <i>Natur genießen</i> nicht zugelassen. - Die Vermarktung von Bullen älter als 1 Jahr (Schlachtkategorien A und B) über <i>Natur genießen</i> ist nur zulässig, wenn die Bullen in sämtlichen Vegetationsperioden (in der Regel von April bis November) ihres Lebens während mindestens 6 h/Tag auf einer Weide gehalten wurden oder freien Zugang zu einer Weide hatten. Die Weidehaltung ist durch die Meldung der Tiere in der AUKM 546 „Beihilfe zur Förderung des Weidegangs von Rindern“ und das Ausfüllen des entsprechenden Weideregisters zu belegen. <u>Dieses Kriterium hat zum Ziel :</u> <i>Die Kriterien untersagen sowohl die intensive Kälbermast für die Produktion von weißem Kalbfleisch als auch die intensive Rindermast in Stallhaltung. Eine sinnvolle Alternative ist die Produktion von Weidejungrindfleisch.</i>																
Tierwohl	5.	Amputationen und zootechnische Eingriffe	<u>Dieses Kriterium hat zum Ziel:</u> Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu reduzieren, indem die Eingriffe unter Schmerzausschaltung (Sedierung, Lokalanästhesie, Schmerzmittel), im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Das Tierschutzgesetz (Loi du 27 juin 2018 sur la protection des animaux) sowie das Règlement grand-ducal (Règlement grand-ducal du 6 novembre 2018 déterminant les interventions mineures sur animaux pouvant être effectuées sans anesthésie et les motifs zootechniques impératifs pour l’amputation ou l’amputation partielle d’un animal) sind zu beachten.													
	6.	Schlachtung	Für den Betriebszweig Rindfleischproduktion gilt: Es ist sicherzustellen, dass keine Tiere zur Schlachtung bestimmt werden, bei welchen die Möglichkeit einer Trächtigkeit besteht. Bei Feststellung einer Trächtigkeit im Schlachthof kann das Fleisch nicht über <i>Natur genießen</i> vermarktet werden. Für die Produktion von NG-Rindfleisch gilt zusätzlich: Bullen älter als 1 Jahr (Schlachtkategorien A und B) werden nicht über <i>Natur genießen</i> vermarktet und angeboten. Ausnahme: siehe Punkt 4.	Vor-Ort-Kontrolle Ggf. Vorlage der Dokumentation der Trächtigkeitskontrollen oder ggf. Aussage über eventuelle Trächtigkeit aus Wiegeschein Schlachthof												

Tierwohl	7. Medikamente und Behandlungen <u>Dieses Kriterium hat zum Ziel:</u> • Vorbeugende Maßnahmen zu garantieren die jegliche Krankheiten der Tiere minimisieren. • Vorzugsweise natürliche Verfahren zur Vorbeugung und Heilung einzusetzen. • Die Resistenzbildung bei Bakterien und Parasiten ist zu minimieren. • Ggf. müssen die Tiere zur Behandlung einige Tage eingestallt werden. Gezielte und kurative Behandlungen sollten im Herbst/Winter während der Stallzeit vorgenommen werden. • Um einen Eintrag, z.B. durch Ausscheidungen, von Medikamenten auf die Umwelt zu reduzieren, sind Behandlungen der Tiere besonders auf ökologisch wertvollen Flächen/ mit Zugang zu Wasserflächen verboten. • Alle Präparate sind fachgerecht (hinsichtlich Dosierung, Applikationsart, Wetter, ...) anzuwenden und die Hinweise in den Arzneimittelinformationen sind zu beachten. Allgemein gilt: <u>Krankheitsvorsorge</u> - Die Krankheitsvorsorge beruht auf Rassenwahl, Tierhaltungspraktiken, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen. - Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel, einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen, ist verboten. <u>Tierärztliche Behandlungen</u> Sollte trotz der Vorbeugungsmaßnahmen ein Tier erkranken oder sich verletzen, ist es unverzüglich tierärztlich zu behandeln, um ein Leiden des Tieres zu vermeiden. Falls eine medikamentöse Behandlung erforderlich ist, sollten die für jedes Produkt geltenden Wartezeiten, sowie Einstallperioden eingehalten werden, um das Risiko von Rückständen dieser Medikamente in der Umwelt auf ein Minimum zu reduzieren. <u>Antibiotika</u> Die vorbeugende Anwendung von Antibiotika ist untersagt. Antibiotika sind nur gezielt, nach spezifischer Indikation und Antibiogramm, zu verabreichen. Es gilt der aktuelle <i>Plan national antibiotiques</i>. Vor dem Einsatz von Antibiotika sollte die Erregerlage im Bestand bekannt sein und als Grundlage für vorbeugende Maßnahmen und Sanierungsstrategien gelten. <u>Endoparasiten:</u> Eine herdenübergreifende und routinemäßige Behandlung gegen Endoparasiten mit Präparaten mit Langzeitwirkung ist untersagt. Auch Avermectine sollten nur in Ausnahmefällen und mit der Einstellung der Tiere eingesetzt werden. Die Behandlungsschemata sind gezielt, basierend auf den Ergebnissen von Kotproben und zusammen mit dem Tierarzt auszuarbeiten. Die Broschüre "Das umsichtige Parasitenmanagement bei Rindern und Schafen" (ANF, MDDI) gilt als Leitfaden. <u>Ektoparasiten und Lästlinge:</u> Behandlungen erfolgen im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das in erster Linie die Verbesserung des Hygienestatus und der Haltung umfasst. Um Umwelteinträge oder Gefährdungen der Anwender zu minimieren, ist bei chemisch-synthetischen Mitteln auf Ohrclips und Pour-on Präparate zurückzugreifen. Die Auswahl und der Einsatz der Wirkstoffe sind mit dem behandelnden Tierarzt abzusprechen. <u>Wartezeiten:</u> Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimittels und der Gewinnung von Lebensmitteln von dem behandelten Tier ist gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit zu verdoppeln. Medikamentenbuch Abgabebeleg des Tierarztes Labor-Ergebnisse (z. B. Antibiogramm, Kotproben)
----------	---